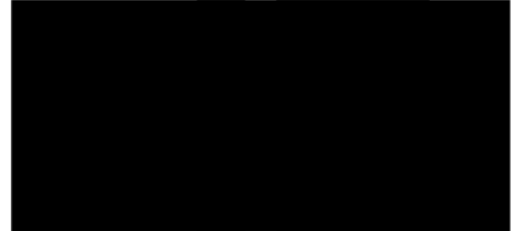


Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Abt. 10 - Referat Veterinärdirektion und
Tierschutz
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches
Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht
sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im
Veterinärwesen)



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.904.095

Erlass zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Tollwut

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie werden ersucht, im Zusammenhang mit der Infektion mit dem Tollwut-Virus folgende Vorgehensweise sicherzustellen:

1. Meldung eines Verdachtsfalles

Im Fall der Meldung eines Verdachtes auf die Infektion mit dem Tollwut-Virus gemäß § 36 TGG 2024 hat die Behörde zu überprüfen, ob ein Verdacht im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vorliegt. Es liegt dabei im Ermessen der Behörde, ob für diese Überprüfung noch weitere Ermittlungen, wie beispielsweise die Vorlage eines Impfnachweises, die Einvernahme des Tierhalters bzw. der Tierhalterin oder die klinische Untersuchung des Tieres im Rahmen einer amtlichen Kontrolle erforderlich sind, oder ob die im Zuge der Meldung des Verdachtsfalles eingegangenen Informationen ausreichend sind.

2. Meldung der Verletzung eines Menschen

Langt bei der Behörde die Meldung ein, dass ein Hund oder eine Katze einen Menschen verletzt hat, hat die Behörde zu überprüfen, ob ein Verdacht im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/689 vorliegt. Es liegt dabei im Ermessen der Behörde, ob für diese

Überprüfung noch weitere Ermittlungen, wie beispielsweise die Vorlage eines Impfnachweises, die Einvernahme des Tierhalters bzw. der Tierhalterin oder die klinische Untersuchung des Tieres im Rahmen einer amtlichen Kontrolle erforderlich sind, oder ob die im Zuge der Meldung des Verdachtsfalles eingegangenen Informationen ausreichend sind.

3. Verdachtsfall

1. Typische Symptome bei Tollwut sind Anzeichen eines veränderten Verhaltens, Scheu, Nervosität, Gereiztheit, Schluckbeschwerden, Speichelfluss, Hydrophobie (Abscheu vor Wasser), eine zunehmende Aggressivität und Lähmungserscheinungen. Ein Verdacht im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 liegt jedenfalls vor, wenn eines oder mehrere der oben genannten Symptome auftritt und
 - a) keine gültige Tollwutimpfung des Tieres vorliegt;
 - b) das Tier aus einem Land kommt, das nicht frei von Tollwut ist und kein aufrechter Impfschutz besteht;
 - c) das Tier sich in den letzten 12 Monaten in einem Land aufgehalten hat, das nicht über den Status „Seuchenfrei“ für Tollwut verfügt und kein aufrechter Impfschutz besteht, oder
 - d) das Tier illegal nach Österreich verbracht wurde.
2. Der Behörde bleibt es unbenommen, auch in anderen Fällen einen Verdacht auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.

4. Vorgehen bei Vorliegen eines Verdachtsfalles

Liegt ein Verdacht vor, hat die Behörde wie folgt vorzugehen:

4.1. Klare Herkunft und Impfstatus

Ist die Herkunft des Tieres sowie der jeweilige Tierhalter bzw. die Tierhalterin unbestritten und kann angenommen werden, dass aufgrund einer durchgeführten Impfung eine Infektion mit dem Tollwut-Virus unwahrscheinlich ist, hat die Behörde gemäß § 48 Abs. 2 TGG 2024 sowie Art. 68 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 iVm Art. 35 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 die mindestens zehntägige Isolation des Tieres sowie die mindestens zweimalige tierärztliche Untersuchung am Beginn und am Ende dieser Zeit anzuordnen.

Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn ein Verdacht gemäß Punkt 3 Absatz 2 ausgesprochen wird oder das Tier illegal nach Österreich verbracht wurde, die Herkunft jedoch klar ist.

4.2. Unklare Herkunft

Sind die Voraussetzungen des Punktes 4.1 nicht erfüllt oder erhärtet sich der Verdacht auf die Infektion mit dem Tollwut-Virus während der Isolation, hat die Behörde eine Risikobewertung durchzuführen. Ergibt diese ein hohes Risiko der Infektion mit dem Tollwut-Virus, hat die Behörde die Tötung des Tieres gemäß § 48 Abs. 1 sowie Art. 68 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 iVm Art. 35 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 anzuordnen. Das BMASGPK ist umgehend über diesen Umstand zu informieren. Proben des verdächtigen Tieres sind an das Nationale Referenzlabor AGES Mödling einzusenden, wo eine Untersuchung auf eine Infektion mit dem Tollwut-Virus durchzuführen ist. Ebenso ist bei einem Verenden des Tieres während der Isolation der Tierkörper (oder der Kopf) unverzüglich an das Nationale Referenzlabor für Tollwut einzusenden.

Ergibt die Risikobewertung kein hohes Risiko der Infektion mit dem Tollwut-Virus, ist gemäß Punkt 4.1 dieses Erlasses vorzugehen.

4.3. Information der Humangesundheitsbehörde

Liegt eine Bissverletzung eines Menschen durch ein tollwutverdächtiges Tier vor, ist sicherzustellen, dass die für die Vollziehung des Epidemiegesetzes zuständigen Organisationseinheiten informiert werden.

5. Isolation des Tieres

Für die Isolation des Tieres bestehen zwei Möglichkeiten:

5.1. Häusliche Quarantäne

Die Isolation in häuslicher Quarantäne ist möglich, wenn

- Die Räumlichkeiten für eine Isolation des Tieres, die den Kontakt zu nicht geimpften Personen oder anderen Tieren ausschließt, geeignet sind und
- die zur Betreuung herangezogenen Personen nachweislich über die Möglichkeit einer Infektion mit dem Tollwut-Virus und deren möglichen Folgen aufgeklärt wurden und sich dennoch ausdrücklich zu dieser bereiterklären.

In diesem Fall ist die Isolation per Bescheid mit folgenden Auflagen anzuordnen:

- Der Kontakt zu den betreuenden Personen ist auf ein Minimum zu beschränken
- Außerhalb der Wohnung ist der Hund ausnahmslos an der Leine zu führen. Jeglicher Kontakt mit fremden Personen und anderen Tieren ist zu unterbinden, im Falle einer Unvermeidbarkeit ist ein bissicherer Maulkorb anzulegen.
- Etwaige Verhaltens- und /oder sonstige Auffälligkeiten (Erkrankungen, Tod) sind umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Das Tier darf nicht aus dem Bundesgebiet verbracht werden.
- Das Tier darf nicht an andere Personen abgegeben werden.

Die Rechtsgrundlage für den Bescheid bietet Art. 68 Buchstabe b iVm Art. 35 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 sowie § 48 TGG 2024.

5.2. Quarantänestation

Sollte eine Isolierung in häuslicher Umgebung nicht möglich sein, muss eine Isolierung in einer geeigneten Einrichtung angedacht werden. In diesem Fall ist eine Unterbringung bescheidmäßig anzuordnen.

6. Kostentragung

6.1. Tierärztliche Untersuchung

Die tierärztliche Untersuchung während der Isolation ist per Bescheid anzuordnen. Dem Heimtierhalter bzw. der Heimtierhalterin steht die Wahl des durchführenden Tierarztes bzw. der durchführenden Tierärztin dabei frei. Er bzw. sie hat die Kosten für die Untersuchung zu tragen.

6.2. Isolation

Sollte sich der Verdacht auf Tollwut aus einer rechtswidrigen Verbringung aus einem Mitgliedstaat der EU (etwa ohne gültige Tollwutimpfung) oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen des Heimtierhalters bzw. der Heimtierhalterin ergeben, sind ihm bzw. ihr die Kosten gemäß Art. 138 Abs. 4 OCR vorzuschreiben. Bei rechtswidrigen Eingängen aus Drittstaaten sind dem Heimtierhalter bzw. der Heimtierhalterin Kosten gemäß Art. 66 Abs. 7 OCR vorzuschreiben.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass gilt auch für Hunde und Katzen, die keine Heimtiere sind. Die Ausführungen zu Heimtierhaltern bzw. Heimtierhalterinnen sind in diesem Fall auf Unternehmer und Unternehmerinnen anzuwenden.

Dieser Erlass gilt unbeschadet allfälliger Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einzelfall.

Der Erlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 5. Februar 2025, ho. GZ 2024-0.920.830, tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 1. Dezember 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen